

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage
Zahl 15 - 214

Beilage 248

Gesetz vom über die Organisation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Bgl. Schulversuchsgesetz 1989)

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des § 131a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, beschlossen:

§ 1

Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

(1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter Kinder und nicht behinderter Kinder in Schulklassen an Pflichtschulen können bis einschließlich zur 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang Schulversuche unter Anwendung von Lehrplänen verschiedener Schularten oder Schulstufen innerhalb der Versuchsklassen gemäß § 131 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, durchgeführt werden.

(2) Bei Schulversuchen nach Abs. 1 ist für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bzw. zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen zur Ermöglichung eines größtmöglichen Ausmaßes an gemeinsamen Lernprozessen bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen, der vom Land beizustellen ist.

(3) Schulversuche im Sinne des Abs. 1 dürfen in nicht mehr Klassen durchgeführt werden, als 10 % der Sonderschulklassen des Landes entspricht. Sie können in den Schuljahren 1988/89 bis 1992/93 begonnen werden und sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(4) Soweit bei der Durchführung eines Schulversuches nach Abs. 1 die äußere Organisation berührt wird, bedarf es einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Bundesland Burgenland.

§ 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 1989 treten das Gesetz vom 30. November 1973 über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform (Bgl. Schulversuchsgesetz 1972), LGB1.Nr. 8/1974 i.d.F. LGB1.Nr. 6/1977, LGB1.Nr. 31/1981 und LGB1. Nr. 23/1983 sowie das Gesetz vom 20. Oktober 1976 über die Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und der Sonderschule, LGB1.Nr. 7/1976, i.d.F. LGB1.Nr. 31/1981 außer Kraft. Auf Grund dieser Bestimmungen begonnene Schulversuche dürfen auslaufend abgeschlossen werden.

E r l ä u t e r u n g e n

I. ALLGEMEINER TEIL

Der Nationalrat hat am 9.6.1988 die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle beschlossen, welche am 30.6.1988 im BGBl.Nr.327 kundgemacht wurde.

Darin wird in Art. I Ziffer 20 u.a. für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder die gesetzliche Regelung geschaffen und die Beistellung der bei Bedarf erforderlichen zusätzlichen, sonderpädagogisch qualifizierten Lehrer vorgesehen, wobei letzteres für Pflichtschulen als Grundsatzbestimmung gilt.

Der Ausführung dieser Grundsatzbestimmung bzw. der näheren Modifikation der Durchführung der genannten Schulversuche, soweit sie die äußere Organisation betreffen, dient der vorliegende Entwurf, wobei noch zu bemerken ist, daß nach Art. VI Abs. 3 dieser 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Ausführungsgesetze der Länder innerhalb eines Jahres (ab 30.6.1988) zu erlassen und mit 1. September 1989 in Kraft zu setzen sind.

Weiters werden durch Art. II der genannten Schulorganisationsgesetz-Novelle der Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 234/1971 i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 365/1982, sodann die Art. II und III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 323/1975 i.d.F. der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 142/1980, BGBl.Nr. 365/1982, BGBl.Nr. 271/1985 und BGBl.Nr. 371/1986, und endlich der Art. IV der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 365/1982, aufgehoben.

Da auf diesen Novellen im wesentlichen das Gesetz vom 30. November 1973 über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform (Bgl. Schulversuchsgesetz 1972), LGB1.Nr. 8/1974 i.d.F. LGB1.Nr. 6/1977, LGB1.Nr. 31/1981 und LGB1.Nr. 23/1983, sowie das Gesetz vom 20. Oktober 1976 über die Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und in der Sonderschule, LGB1.Nr. 7/1976 i.d.F. LGB1.Nr. 31/1981, beruhen, waren diese Landesgesetze mit Wirksamkeit des Inkrafttretens dieses Entwurfes aufzuheben.

Insgesamt ergibt sich als verfassungsrechtliche Grundlage Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG, wonach in Angelegenheiten der äußeren Organisation der Pflichtschulen dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt.

Durch vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine nennenswerten Kosten, da für die Kosten der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen der Bund zur Gänze und der Landeslehrer an Berufsschulen zur Hälfte aufkommt. Schulversuche dieser Art sind aber gerade an Berufsschulen weniger denkbar als an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

II. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

Hierin werden die Absätze 1, 2 (teilweise), 3 erster Satz, 5 und 6 des § 131a des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle - obwohl unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht - lediglich wegen deren inhaltlichen Interesses auch für die äußere Organisation innerhalb der landesgesetzlichen Ausführung der Grundsatzgesetzesbestimmung des Abs. 4 bzw. des letzten Satzes des Abs. 3 des § 131a leg.cit. wiederholt, wobei zur Vorgangsweise bei der Anwendung verschiedener Lehrpläne in den Versuchsklassen noch ausdrücklich auf § 131a Abs. 2 leg.cit. verwiesen wird.

Abs. 1 des Entwurfes ist also dem § 131a Abs. 1 und 2 leg.cit. bzw. Abs. 2 des Entwurfes dem Abs. 3 des § 131a angeglichen. Gleichzeitig wird der letzte Satz des Abs. 3 des § 131a in Ansicht dessen Abs. 4 dahingehend näher ausgeführt, daß bei Bedarf eines zusätzlichen sonderpädagogisch qualifizierten Lehrers dieser (in Angleichung an § 2 Abs. 5 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes) vom Lande beizustellen ist. Abs. 3 des Entwurfes entspricht den Abs. 5 und 6 des § 131a und Abs. 4 des

Entwurfes dem § 7 Abs. 3 der genannten Schulorganisationsgesetz-Novelle, wobei im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG hier ausdrücklich zu normieren war, daß nur in Angelegenheiten der äußeren Organisation und nicht darüber hinausgehend eine Verpflichtung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Bundesland Burgenland besteht.

Zu § 2:

Abs. 1 regelt den Wirksamkeitsbeginn, Abs. 2 das Außerkrafttreten der bisher geltenden landesgesetzlichen Vorschriften über Schulversuche (siehe auch Allgemeiner Teil der Erläuterungen), wobei aber Schulversuche, die aufgrund dieser Bestimmungen begonnen wurden, auslaufend abgeschlossen werden dürfen.
